

Ausgabe 2020



Unfallversicherung (UVG)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Unfallversicherung (UVG)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1 Grundlage des Vertrages

Sympany Versicherungen AG, Basel (nachfolgend Sympany), gewährt Versicherungsschutz gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20.3.1981 (UVG), den dazugehörigen Verordnungen und den nachfolgenden Bestimmungen.

2 Dauer des Vertrages, Kündigung

2.1 Obligatorische Versicherung

Der Vertrag ist für die in der Versicherungspolice vereinbarte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am in der Versicherungspolice aufgeführten Tag. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmenden nach UVG zu versichern.

2.2 Freiwillige Versicherung

Die freiwillige Versicherung kann gemäss Art. 137 Abs. 3 UVV nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer unter Beobachtung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der drei-monatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die freiwillige Versicherung endet überdies für die einzelne versicherte Person mit der Aufhebung des Vertrages, ihrer Unterstellung unter die obligatorische Versicherung oder ihrem Ausschluss sowie drei Monate nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder ihrer Mitarbeit als nichtobligatorisch versichertes Familienglied.

3 Änderung des Prämientarifs oder der Einreihung der Betriebe in die Gefahrenklassen und -stufen

Ändert die Einreihung des Betriebes in die Gefahrenklassen und -stufen aufgrund von Artikel 92 Absatz 5 UVG, so kann Sympany vom folgenden Rechnungsjahr an die Anpassung des Vertrages verlangen. Ändert der Prämientarif, so gilt die Änderung ab Beginn des darauffolgenden Rechnungsjahres. In beiden Fällen hat Sympany den Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor der Vertragsänderung zu informieren.

4 Kündigungsmöglichkeit bei Erhöhung des Nettoprämienatzes oder des Prozentsatzes des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten (Art. 59a Abs. 2 UVG)

Der versicherte Betrieb kann den Vertrag bei Erhöhungen des Nettoprämienatzes oder des Prozentsatzes des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Versicherer kündigen. Der Versicherer muss die Erhöhungen den versicherten Betrieben mindestens zwei Monate vor Ende des laufenden Rechnungsjahres mitteilen.

Kündigt der Versicherungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig, gilt dies als Zustimmung zur Prämienänderung.

5 Annahme des Vertrages und Berichtigungsrecht

Stimmt der Inhalt des Vertrages mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer innert vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, ansonst ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

6 Berechnung der endgültigen Prämie der obligatorischen Versicherung

Nach Ablauf eines Versicherungsjahres gibt der Versicherungsnehmer Sympany innert Monatsfrist die im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezahlten prämienspflichtigen Löhne bekannt. Gestützt auf diese Angaben, berechnet Sympany die endgültigen Prämienbeträge und fordert eine allfällige Nachprämie ein bzw. erstattet eine Rückprämie. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nicht nach, so setzt Sympany die mutmasslich geschuldeten Prämienbeträge durch Verfügung fest.

7 Pauschalprämie pro Jahr

Auf eine jährliche Prämienabrechnung aufgrund des effektiven Lohnes wird verzichtet. Übersteigt die effektive Jahreslohnsomme der obligatorisch versicherten CHF 10'000.-, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies Sympany mitzuteilen und die nach Tarif erforderliche Mehrprämie zu entrichten, gegebenenfalls rückwirkend für höchstens fünf Jahre.

8 Minimalprämie pro Jahr

Für die Versicherungszweige Berufs- und Nichtberufsunfälle ist eine Minimalprämie von je CHF 100.– pro Jahr vorgesehen. In diesem Betrag sind die Prämienzuschläge nach Artikel 92 Absatz 1 UVG enthalten. Die Minimalprämie wird auch für ein angebrochenes Jahr je Versicherungszweig erhoben.

9 Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und die dazugehörigen Verordnungen.

10 Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind an Sympany Versicherungen AG, Basel, zu richten.

